

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7268



MA HSH · Rathausallee 72-76 · 22846 Norderstedt

**Per E-Mail**

medienreferat@stk.landsh.de  
geschaeftsstelle.medien@bkm.hamburg.de

Leitung Stabstelle Medienpolitik  
Staatskanzlei des Landes  
Schleswig-Holstein  
Herrn Dr. Matthias Knothe  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Behörde für Kultur und Medien der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
Amt Medien  
Herrmannstraße 15  
20095 Hamburg

Anstalt  
des öffentlichen Rechts

Medienrat  
Der Vorsitzende

Rathausallee 72-76  
22846 Norderstedt

Telefon 040/36 90 05-0  
Telefax 040/36 90 05-55

medienrat@ma-hsh.de  
www.ma-hsh.de  
Twitter @MA\_HSH

Az. 1.1.9  
5. November 2021

**Entwurf eines Neunten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg / Schleswig-Holstein (9. MÄStV HSH)**

Sehr geehrter Herr Dr. Knothe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2021, mit dem Sie den Entwurf zum 9. MÄStV HSH übersandt und dem Medienrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Diese nehmen ich als Vorsitzender des Medienrats der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) nachfolgend gerne wahr. Die stellvertretenden Direktor:innen der MA HSH, Frau Dr. Hahn und Herr Dr. Försterling, zeichnen dieses Schreiben ebenfalls mit.

Zentrales Anliegen des 9. MÄStV HSH soll es laut Ihres Anschreibens sein, vereinzelnde landesspezifische Anpassungsbedarfe in den MStV einzuarbeiten, ihn im Übrigen aber eher in systematischer Hinsicht zu überarbeiten. Aus Sicht des Medienrats

der MA HSH verkennt diese Schwerpunktsetzung die dringende Notwendigkeit, vor dem Hintergrund neuer Regulierungsaufgaben für eine auskömmliche Finanzierung der MA HSH zu sorgen.

Wie bereits mehrfach geäußert, ist es zwingend erforderlich, den Anteil der MA HSH am Rundfunkbeitrag um 3 Prozentpunkte im neuen MStV HSH zu erhöhen (Änderung von § 55 Abs. 2 Satz 1 MStV HSH; statt „32,0 von Hundert“ nun „35,0 von Hundert“).

Diese Erforderlichkeit drängt sich auf Grund folgender Erwägungen nahezu auf:

#### **1. MA HSH zuständig für fast alle regulierungsrelevanten Medienintermediäre**

Durch den bundesweiten Medienstaatsvertrag (MStV) ist seit Ende 2020 erstmals die Regulierung von Medienintermediären zur verpflichtenden Aufgabe der MA HSH geworden. Die MA HSH prüft hier die Einhaltung des Transparenzgebots, z.B. bei Suchmaschinen und sozialen Netzwerken. Zudem muss sie sicherstellen, dass Medienintermediäre diskriminierungsfrei (i.S. von § 94 MStV) agieren.

Die MA HSH ist auf Grund der Sitze der Zustellungsbevollmächtigten der Medienintermediäre in Hamburg zuständige und verfahrensführende Stelle für nahezu alle medienregulativ bedeutsamen Medienintermediäre. Hierzu gehören namentlich Facebook, Instagram, Google, YouTube und TikTok.

Aus dieser Regulierungsaufgabe folgt konkret, dass die MA HSH nicht nur kontinuierliche Sichtungen und Bewertungen der von den Medienintermediären bekannt gemachten Transparenzangaben durchführen muss. Vielmehr führt sie auch die Verfahren nach § 94 Abs. 3 MStV. Hierzu übernimmt sie die gesamte rechtliche und inhaltliche Prüfung der von journalistisch-redaktionellen Anbietern eingereichten Schriftsätze, fertigt Bescheide aus und führt die sich ggf. anschließenden Gerichtsverfahren.

Mithin liegt ein Großteil der verwaltungsverfahrenstechnischen und fachlichen Umsetzung der Intermediäreregulierung bei der MA HSH. Die Kommission für

Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hingegen als reines internes Beschlussgremium der Medienanstalten tätig. Nach nunmehr einem Jahr MStV sind bereits sechs Beschwerdeverfahren von journalistisch-redaktionellen Anbietern sowie ein Verfahren von Amts wegen im Rahmen der Diskriminierungsfreiheit geführt worden bzw. laufen derzeit. Zudem liegen fünf Beschwerden auf Grund von Transparenzverstößen der MA HSH zur Prüfung vor.

## **2. Finanzielle Ausstattung der MA HSH ist prekär**

Trotz vorläufiger Erhöhung des Rundfunkbeitrags durch das Bundesverfassungsgericht ist die finanzielle Ausstattung der MA HSH für die Wahrnehmung vorstehend dargelegter Aufgaben nicht ausreichend.

Insgesamt ist mit einem erhöhten Finanzbedarf der MA HSH in Höhe von rund 260.000 € pro Haushaltsjahr zu rechnen.

Dieser folgt einerseits aus den Verfahrenskosten für die zu erwartenden fünf gerichtlichen Präzedenzfälle (ein Verfahren pro Medienintermediär), die im Rahmen der Diskriminierungsfreiheit zu führen sein werden (als exemplarische Mindestberechnung ist hierbei ein Verfahren pro Haushaltsjahr über alle Instanzen und damit ca. 100.000 € pro Haushaltsjahr zu veranschlagen). Andererseits resultiert aus dem erhöhten Arbeitsaufkommen ein erhöhter Personalbedarf im Umfang von mindestens 1,5 Stellen E 13 TV-L für die juristische Bearbeitung sowie einer halben Stelle E 11 TV-L für die regelmäßige Sichtung von Transparenzinformationen (insgesamt rund 141.500 €).

Hinzu kommt der Mehraufwand, der seit August 2020 durch die Aufsicht über das Programm „SAT.1“ entsteht (Verzehnfachung der Beschwerden und Verfahren in sechs Monaten), und nun weiteren Personalbedarf im Umfang von einer ½ E 13 TV-L-Stelle für die juristische Bearbeitung und einer ½ E 9 TV-L-Stelle für Sichtung und Aufsicht auslöst (insgesamt rund 63.500 €).

Möglichkeiten zu Kosteneinsparung bestehen mit Blick auf die gesetzlichen Pflichtaufgaben der MA HSH nicht. Allein die der MA HSH einzig noch verbliebene freiwillige Aufgabe, die Herausgabe des Medienmagazins Scout, könnte zu geringfügigen Kosteneinsparungen im Umfang von 45.000 € führen.

Der aktuelle Mehraufwand wird derzeit so gut wie möglich durch die auf Volllast arbeitenden Mitarbeiter:innen der MA HSH gestemmt. Mehrarbeit im Bereich der Intermediäreregulierung hat hierbei zur Folge, dass sich die MA HSH ohne bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung in ebenfalls wichtige Regulierungsthemen wie bspw. im Bereich des Jugendmedienschutzes zukünftig weniger intensiv einbringen können.

### **3. Keine finanzielle Entlastung durch Wegfall von Aufgaben**

Da die MA HSH in den letzten Jahren auf ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben reduziert wurde, ergibt sich auch kein Einsparpotential in Bezug auf Aufgaben, deren Bearbeitung zukünftig wegfallen könnte.

Im Gegenteil: Zur Regulierung von Medienintermediären kommt als weitere Pflichtaufgabe die Regulierung von Medienplattformen und Benutzeroberflächen hinzu. Die Förderung privater Rundfunkveranstalter wurde mit dem 8. MÄStV HSH der MA HSH als weitere Aufgabe übertragen.

### **4. Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Finanzierung**

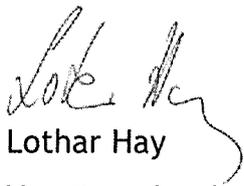
Nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 MStV ist die bedarfsgerechte Ausstattung der MA HSH kraft Gesetzes sicherzustellen. Ein Vorwegabzug nach § 55 MStV HSH kann erst in Betracht kommen, wenn die MA HSH bedarfsgerecht finanziert ist. Dies ist, wie dargelegt, indes ersichtlich nicht der Fall. Der Staatsvertragsentwurf ist somit in seiner gegenwärtigen Form rechtswidrig.

Vor diesem Hintergrund ist erneut und nachdrücklich um eine entsprechende Erhöhung der finanziellen Ausstattung der MA HSH zu bitten. Denn eine effektive und

ordnungsgemäße Regulierung auf Augenhöhe ist nicht nur im Sinne der Sicherung der Meinungsvielfalt zwingend erforderlich, sondern dient letztendlich auch dem Medienstandort Hamburg und Schleswig-Holstein.

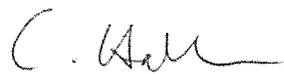
Insgesamt muss - ausdrücklich auch im Namen sämtlicher Mitglieder des Medienrats der MA HSH - festgestellt werden, dass die Kommunikation zwischen der Rechtsaufsicht und der MA HSH im Zusammenhang mit der Entwicklung einer auskömmlichen Finanzierung im Rahmen dieses Staatsvertrags unbefriedigend, intransparent und im Stil unangemessen gewesen ist. Trotz vieler Gespräche und Schreiben im Vorfeld geht der vorgelegte Entwurf des 9. MÄStV HSH an keiner Stelle auf den angemeldeten erhöhten Finanzbedarf der MA HSH ein. Dies obwohl Sie im Schreiben vom 3. September 2021 mitgeteilt haben, das Anliegen zu prüfen und ebenso zu berücksichtigen, wie die Belange der weiteren, vom Rundfunkbeitrag profitierenden Institutionen. Es steht zu befürchten, dass eine Prüfung gänzlich unterblieben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Hay

Vorsitzender des Medienrats



Dr. Caroline Hahn

Stv. Direktorin



Dr. Matthias Försterling

Stv. Direktor